

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 27. Mai 2002 die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften erlassen.¹

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Der Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studium zielt darauf, Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe soziale und politische Prozesse auszubilden.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird durch studienbegleitende Prüfungsleistungen und durch eine Bachelor-Arbeit mit anschließender mündlicher Verteidigung erbracht.

(3) Durch die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelor-Arbeit soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin diejenigen Grundlagenkenntnisse und methodischen Fähigkeiten in den beiden Fächern Politikwissenschaft und Soziologie erworben haben, die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlich sind.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungsleistungen verleiht das Institut für Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit drei Studienjahre. Das sechste Semester dient der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Verteidigung.

(2) Das Studium gliedert sich in acht Bereiche, die in einzelne Module aufgeteilt sind:

- A Einführung
(zwei Module: Einführung in die Sozialwissenschaften)
- B Grundlagen
(sechs Module: Vorlesungen und begleitender Grundkurse)
- C Methoden
(vier Module: Vorlesung sozialwissenschaftliche Methoden, Statistik, EDV und empirische Sozialforschung)
- D Vertiefungsseminare
(zwei Module: Vertiefungsseminar Politikwissenschaft und Vertiefungsseminar Soziologie)
- E Wahlbereich
- F Beifächer
- G Berufsbezogene Zusatzqualifikation einschließlich Praktikum
- H Bachelorarbeit und Verteidigung

(3) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer System).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Institutsrat einen Prüfungsausschuss. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Angehörige des Instituts für Sozialwissenschaften und werden vom Institutsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss hat folgende Zusammensetzung:

1. vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen
2. einem oder einer mit Lehre beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin
3. zwei Studierende

Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

¹Diese Prüfungsordnung wurde am 14. Mai 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet für fünf Jahre bestätigt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professorenstatus haben müssen. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuss gefassten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche und den Bericht an den Institutsrat. Einwände gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden werden im Ausschuss behandelt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Seine Aufgaben sind:

- Organisation der Prüfungen
- Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten
- Anerkennung von Gründen für Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Studierende
- Behandlung von Einsprüchen

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit.

§ 4 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommission für die mündlich zu erbringenden Studienleistungen und die Verteidigung der Bachelor-Arbeit.

(2) Einer Prüfungskommission müssen mindestens angehören:

- ein Professor bzw. eine Professorin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter bzw. eine habilitierte akademische Mitarbeiterin
- ein Beisitzer oder eine Beisitzerin mit Hochschulabschluss

Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

(3) Davon abweichend dürfen nicht habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder Professorinnen oder habilitierte akademische Mitglieder für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Die Ausgabe der Themen für die Bachelor-Arbeiten sowie die Betreuung und Bewertung können nur Professoren oder Professorinnen und habilitierten akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden.

Die Prüfungsberechtigten sind Mitglieder des Instituts für Sozialwissenschaften. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen dem Institut nicht angehörenden Prüfungsberechtigten zur Abnahme der Prüfung bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Prüfer oder eine Prüferin vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines vorgeschlagenen Prüfers oder einer Prüferin.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis von mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden und von den Beisitzenden unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienpunkte und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die erbrachten Leistungen dem Inhalt und Leistungsumfang der Module des Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften entsprechen. Die Feststellung darüber obliegt in Zweifelsfällen dem Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Gleichwertigkeit von Studienpunkten und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit dem Institut für Sozialwissenschaften Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) getroffen hat.

(5) Berufspraktische Tätigkeiten können innerhalb des Studiengangs als Praktikum anerkannt werden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die übliche Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 6 Sprachkenntnisse

Gute Kenntnisse der englischen Sprache, bei ausländischen Studierenden auch des Deutschen werden vorausgesetzt.

§ 7 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, aus der Bachelor-Arbeit und einer mündlichen Verteidigung. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Grundlagenmoduls, des Methodenmoduls, der Vertiefungsseminare und des Wahlbereichs erbracht.

(2) Der Abschluss der Bachelor-Prüfung mit der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Verteidigung erfolgt in der Regel im sechsten Fachsemester.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 8 Umfang und Formen der Prüfungsleistungen

(1) Die zu erbringenden Studienleistungen im Gesamtumfang von 180 Studienpunkten ergeben sich folgendermaßen:

1. Einführung A: 5 Studienpunkte;
2. Grundlagen B: 50 Studienpunkte;
3. Methoden C: 25 Studienpunkte;
4. Vertiefungsseminare Bereich D: 20 Studienpunkte;
5. Wahlbereich E: 20 Studienpunkte;
6. Beifächer F: 10 Studienpunkte,
7. Berufsbezogene Zusatzqualifikation einschließlich Praktikum G: 20 Studienpunkte, davon können 10 Studienpunkte für ein Praktikum angerechnet werden;
8. Bachelorarbeit und Verteidigung H: 30 Studienpunkte.

Studienpunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie mündliche und schriftliche Beiträge wie Referate, Sitzungsprotokolle, Literaturberichte, Hausarbeit oder Thesenpapiere erbracht.

(2) Studienbegleitend sind benotete Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 100 Studienpunkten zu erbringen. Sie gehen in die Gesamtnote ein. Diese Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

Grundlagen B: benotete Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Studienpunkten in Form einer vierstündigen Klausur und 10 Studienpunkten in Form einer halbstündigen mündlichen Prüfung in jeweils einem Grundkurs nach Wahl. Je eine dieser Leistungen muss aus dem Bereich der Politikwissenschaft und der Soziologie erbracht werden.

Methoden C: benotete Prüfungsleistungen in Statistik (Klausur) im Umfang von 10 Studienpunkten und in Empirischer Sozialforschung im Umfang von 5 Studienpunkten in Form schriftlicher Leistungen (Hausarbeit).

Vertiefungsseminare Bereich D: benotete Prüfungsleistungen in zwei Vertiefungsseminaren im Umfang von jeweils 10 Studienpunkten in Form schriftlicher Leistungen (Hausarbeiten).

Wahlbereich E: benotete Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Studienpunkten in Form schriftlicher Leistungen (Thesenpapiere, Sitzungsprotokolle, Literaturberichte).

Eine dreimonatige Bachelor-Arbeit von maximal 13.000 Wörtern (ca. 40 Seiten) im Umfang von 20 Studienpunkten und eine mündliche Verteidigung im Umfang von 10 Studienpunkten.

(3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Bachelor-Arbeit nach spätestens acht Wochen bekannt gegeben werden.

(4) Weist ein Kandidat oder eine Kandidatin nach, dass er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Eine Prüfung kann aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist frühestens nach vier Wochen und spätestens im Rahmen des nächsten Prüfungszeitraums zu realisieren. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Gründe, die zur Unterbrechung der Prüfung geführt haben, sind dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(6) Prüfungsklausuren werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin bestimmten Hilfsmitteln durchgeführt.

(7) Prüfungsklausuren sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Weichen die Beurteilungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin bestellt. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss die endgültige Bewertung. Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Weichen die Beurteilungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestellt. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuss die endgültige Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse werden den Kandidaten oder Kandidatinnen auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom dem oder der jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 - 1,5 = A hervorragend (excellent)

1,6 - 2,0 = B sehr gut (very good)

2,1 - 3,0 = C gut (good)

3,1 - 3,5 = D befriedigend (satisfactory)

3,6 - 4,0 = E ausreichend (sufficient)

4,1 - 5,0 = FX/F nicht bestanden (fail)

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 10 Bescheinigungen über erbrachte Studienleistungen

(1) Unterlagen über vergebene Studienpunkte und Noten werden beim Prüfungsamt geführt.

(2) Auf Antrag wird den Studierenden ihr Punktestand und Notenspiegel mitgeteilt.

(3) Beim Verlassen der Humboldt-Universität oder bei einem Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Studienpunkte und die erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann nach Ablauf von mindestens acht Wochen angesetzt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine einmalige Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in § 16 Absatz (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich zusätzlich in Fächern anderer Studiengänge prüfen lassen. Der Antrag ist bei dem für das Lehrgebiet zuständigen Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vor Beginn der ausgeschriebenen Prüfung zu stellen.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich bestätigt und auf Antrag in das Hochschulzeugnis eingetragen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern nicht berücksichtigt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz (3) innerhalb von höchstens drei Monaten vom Prüfungsausschuss geprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen der Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Bachelor-Arbeit und die Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach Studienpunkten gewichtet aus den im Studium erworbenen Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Bachelor-Arbeit und der Verteidigung.

(3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

II. Die Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden benoteten Leistungen und der Bachelor-Arbeit. Die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 8 Absatz (2)) bedürfen der Anmeldung im Prüfungsamt. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Der Nachweis über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte
- Eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Ein Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- ein Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß § 8 Absatz (1) Ziffer 1. bis 7. und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 Absatz (2)

- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelor-Prüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet

(3) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Nichtzulassung darf nur erfolgen, wenn die o. g. Bedingungen nicht gegeben sind.

§ 16 Bachelor-Arbeit und mündliche Verteidigung

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, in drei Monaten ein sozialwissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(3) Zur Begutachtung der Arbeit beruft der Prüfungsausschuss zwei Gutachter oder Gutachterinnen. Einer von beiden ist der Betreuer oder die Betreuerin der Bachelor-Arbeit.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb der gesetzten Frist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der Kandidat oder die Kandidatin aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung verhindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Wochen – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der Kandidat oder die Kandidatin das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

(5) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die mündliche Verteidigung der Arbeit dauert dreißig Minuten.

(7) Die Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung setzt sich aus dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin der Bachelor-Arbeit und einem oder einer vom Prüfungsausschuss zu benennenden Beisitzenden zusammen.

§ 17 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis durch den Prüfungsausschuss ausgestellt, das durch den Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät III und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden die bis zur Bachelor-Prüfung benötigten Fachsemester, die Ergebnisse in den Zusatzfächern und/oder ein absolviertes Praktikum im Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis und die Bachelor-Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Im Ergebnis der erfolgreichen Bachelor-Prüfung wird zusätzlich zum Zeugnis über die Fachprüfungen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ ausgestellt. Sie wird vom Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät III sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(3) Zeugnis und Urkunde können auf Verlangen auch in Englisch ausgestellt werden.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ erworben.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, nachträglich berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21 Übergangsregelungen

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Diplomstudiengang Sozialwissenschaften aufgenommen haben, können unter der Voraussetzung äquivalenter Leistungen die Bachelor-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Über die Zuerkennung von Äquivalenzen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.